

Auf der Weltklimakonferenz in Glasgow wird seit dem 31.10.2021 um die Zusagen aller Staaten zum Klimaschutz gerungen. Am 10.11.2021 berichtete ZDFheute, dass eine Allianz aus bislang mehr als 30 Staaten und sechs Autoherstellern den Verkauf von Verbrennungsmotoren in Autos bis spätestens 2040 beenden wolle. Ob auch die Bundesrepublik Deutschland die Erklärung unterzeichnen wird, ist – Stand 10.11.2021 – noch unklar. Klar positioniert haben sollen sich demgegenüber ausweislich einer Berichterstattung gegenüber Reuters die beiden weltweit führenden Automobilhersteller Volkswagen und Toyota, die die Verpflichtung nicht unterzeichnen würden, so faz.net vom 10.11.2021. Ob sich diese klare Absage aufrechterhalten lässt, bleibt abzuwarten. Denn am 9.11.2021 haben die beiden Geschäftsführer von Greenpeace Deutschland gemeinsam mit der Berliner Fridays-for-Future-Aktivistin *Clara Mayer* Klage gegen die Volkswagen AG wegen mangelnden Klimaschutzes beim Landgericht Braunschweig eingereicht. Außerdem unterstützt Greenpeace die identische Klage eines Biobauern vor einem weiteren deutschen Landgericht. Kläger und Klägerin führen – so die Pressemitteilung von Greenpeace vom 9.11.2021 – aus, dass die gigantischen CO₂-Emissionen des Konzerns erheblich zur Klimakrise und deren Folgen beitragen. Zum Schutz ihrer Freiheits- und Eigentumsrechte fordern sie VW u. a. auf, den Verkauf klimaschädlicher Verbrenner spätestens im Jahr 2030 weltweit zu beenden. In ihrer Argumentation stützen sie sich auch auf das Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts und das niederländische Urteil gegen den Ölkonzern Shell. Mit den aktuellen Entwicklungen im Bereich Climate Change Litigation befasst sich auch der in Heft 48 des *Betriebs-Berater* erscheinende Beitrag von *Gharibian/Pieper/Weichbrodt*.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Wettbewerbliche Eigenart eines nachgeahmten Produkts – Kaffeebereiter

a) Der Kläger, der wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz beansprucht, hat zu seinem Produkt und dessen Merkmalen, die seine wettbewerbliche Eigenart begründen, konkret vorzutragen. Hat er diesen Anforderungen genügt, trifft den Beklagten die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, die das Entstehen der an sich gegebenen wettbewerblchen Eigenart hindern oder eine an sich bestehende wettbewerblche Eigenart schwächen oder entfallen lassen. Danach ist es Sache des Beklagten, zum wettbewerblchen Umfeld des in Rede stehenden Produkts vorzutragen und die Marktbedeutung von Produkten darzulegen, mit denen er die wettbewerblche Eigenart des nachgeahmten Produkts in Frage stellen will.

b) Bei der Prüfung, ob durch eine Nachahmung eine vermeidbare Herkunftstäuschung hervorgerufen wird, ist auf den Zeitpunkt der Markteinführung der Nachahmung abzustellen. Daraus ergibt sich, dass dieser Zeitpunkt auch für die Prüfung der Frage maßgeblich ist, ob die an sich gegebene wettbewerblche Eigenart des klägerischen Produkts durch einen Vertrieb unter einem Zweitkennzeichen entfallen ist. Die wettbewerblche Eigenart muss grundsätzlich im Zeitpunkt des Angebots der Nachahmung auf dem Markt noch bestehen.

BGH, Urteil vom 1.7.2021 – I ZR 137/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-2689-1**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Richterablehnung bei atypischer Vorbefassung

a) Es stellt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, die mit der Anhörungsrüge geltend gemacht werden kann, wenn

das Gericht eine unrichtige Endentscheidung trifft, weil es eine tatsächlich nicht abgegebene prozessuale Erklärung der betroffenen Partei (hier: Rücknahme der Rechtsbeschwerde) unterstellt.

b) Es kann die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn ein Richter, der zur Entscheidung über Schadensersatzklagen wegen Verstößen gegen das Kartellverbot (hier: LKW-Kartell) berufen ist, zuvor im Rahmen seiner Referendaraus- bildung oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer Rechtsanwaltskanzlei tätig war, die von einer an dem Kartell beteiligten Prozesspartei mit der Führung des Rechtsstreits sowie weiterer dazu in Sachzusammenhang stehender Rechtsstreitigkeiten betraut ist, und in diesem Zusammenhang an der Erarbeitung von Schriftsätzen in parallel gelagerten Gerichtsverfahren mitgewirkt hat und bei der außergerichtlichen Beratung in die Klärung übergeordneter Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen derartige zivilrechtliche Ansprüche eingebunden war.

BGH, Beschluss vom 21.9.2021 – KZB 16/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-2689-2**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Widerlegung der Richtigkeit des in einem anwaltlichen Empfangsbekennnis angegebenen Zustellungsdatums

Für die Widerlegung der Richtigkeit des in einem anwaltlichen Empfangsbekennnis angegebenen Zustellungsdatums genügt das Verstreichen eines ungewöhnlich langen Zeitraums zwischen der gerichtlichen Verfügung und diesem Datum nicht.

BGH, Beschluss vom 7.10.2021 – IX ZB 41/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-2689-3**

unter www.betriebs-berater.de

OLG Frankfurt a. M.: D&O-Versicherung – vorläufiger Deckungsschutz für PR-Kosten des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG

Die D&O-Versicherung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG umfasst bei kritischer Medienberichterstattung und auf Grund dessen drohendem karrierebeeinträchtigenden Reputationsschaden auch vorläufigen Deckungsschutz für Public-Relations-Kosten. Dies beinhaltet die Kosten der Beauftragung einer PR-Agentur sowie presserechtlich spezialisierter Rechtsanwälte. Das OLG Frankfurt a. M. hat mit Urteil vom 5.11.2021 – 7 U 96/21 – im Eilverfahren die Beklagte insoweit zu vorläufigem Deckungsschutz verurteilt. Ein Zuwarten auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens sei nicht zumutbar, da etwaige Rechtsverletzungen kurzfristige Reaktionen erforderten. Die im Eilverfahren ergangene Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(PM OLG Frankfurt a. M. Nr. 69/2021 vom 8.11.2021)

OLG Frankfurt a. M.: Kein Rechtsmissbrauch bei getrenntem Vorgehen gegen Konzernschwester-gesellschaften; eingeschränkte Auslegung von § 14 Abs. 2 S. 2 UWG

1. Der getrennten Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegen Konzernschwester-gesellschaften wegen einer Produktausstattung steht der Einwand des Rechtsmissbrauchs nicht entgegen, wenn durch die Vollziehung der einstweiligen Verfügung gegen eine Gesellschaft im Ausland ein sachlicher Grund für ein getrenntes Vorgehen vorliegt.

2. § 14 Abs. 2 S. 2 UWG ist einschränkend dahingehend auszulegen, dass nur Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien erfasst sind.